

19.12.2017 – PM 121/2017

Bundesempfehlung Landwirtschaft

## Löhne in der Landwirtschaft gesichert

**Frankfurt am Main** – Kurz vor dem Auslaufen der Mindestentgelt-Regelung in der Landwirtschaft tritt heute (für die Red.: 19. Dezember 2017) die Bundesempfehlung Landwirtschaft in Kraft. Damit steht fest: In den unteren Lohngruppen wird es für Gewerkschaftsmitglieder kein Abrutschen auf den gesetzlichen Mindestlohn geben. Die organisierten Beschäftigten erhalten 2018 weiterhin den im November dieses Jahres auf 9,10 Euro gestiegenen Lohn. Ab vier Monaten Betriebszugehörigkeit erhöht sich die Bezahlung auf 9,25 Euro. Darauf einigten sich die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und der Gesamtverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA). Zudem empfehlen sie die Anhebung der Löhne und Gehälter für die übrigen Beschäftigten in einem Volumen von zehn Prozent. „Für die insgesamt rund 620 000 Beschäftigten in der Landwirtschaft gab es seit zwei Jahren kein Plus mehr. Hier einen gerechten Kompromiss herbeizuführen, war nicht leicht. Mit der Bundesempfehlung ist es uns gelungen, den entstandenen Abstand zu anderen Branchen wieder aufzuholen“, sagte der Stellvertretende IG BAU-Bundesvorsitzende und Verhandlungsführer Harald Schaum. „Zudem konnten wir die Arbeitszeit einheitlich gestalten. Hier herrschte über die verschiedenen Regionen hinweg ein regelrechter Wildwuchs. Nun ist sichergestellt, dass die Kolleginnen und Kollegen auch bei flexibel gestalteter Arbeitszeit ein verstetigtes Monatseinkommen erhalten.“

Im Einzelnen sieht die Bundesempfehlung folgende Erhöhung der Löhne und Gehälter vor:

- zum 1. Januar 2018 steigen die Einkommen zunächst um 3 Prozent für die Zeit seit 2015 in der es keine Anpassung gab
- gleichzeitig folgt darauf ein Plus von weiteren 3 Prozent
- zum 1. Januar 2019 steigt das Entgelt um 2,5 Prozent
- zum 1. Januar 2020 um weitere 1,5 Prozent

Neben der normal geregelten Arbeitszeit sieht die Bundesempfehlung zwei Flexibilisierungsmöglichkeiten vor:

Entweder kann die Arbeitszeit über eine Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos geregelt werden oder es wird festgelegt, wie die Arbeitszeit - abweichend von der Normalarbeitszeit - über die Kalenderwochen verteilt ist. In beiden Fällen wird ein Überstundenzuschlag fällig. „Erstmals konnten wir damit bundeseinheitliche Standards in der Rahmenmaterie Arbeitszeit setzen.

Die Bundesempfehlung hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2020.

In der Landwirtschaft wird kein bundeseinheitlicher Flächentarifvertrag abgeschlossen. Bei den Tarifverträgen auf Landesebene orientieren sich die Verhandlungsparteien aber üblicherweise an der Bundesempfehlung Landwirtschaft.